

Nutzungsbedingungen der Ferienbetreuung an der Hochschule Trier

Stand September 2019

1. Grundlegende Voraussetzungen für die Nutzung des Angebots der Ferienbetreuung an der Hochschule Trier	3
1.1 Hochschulzugehörigkeit	3
1.2 Betreuungsalter	3
1.3 Eingewöhnung.....	3
1.4 Hygieneutensilien	3
1.5 Kleidung.....	3
2. Organisatorische Rahmenbedingungen der Ferienbetreuung	4
2.1 Betreuungszeiten & Betreuungsort	4
2.2 Verpflegung.....	4
2.3 Umgang mit erkrankten Kindern	5
2.4 Kopflausbefall	5
2.5 Informationsgabe bei übertragbaren Krankheiten und Läusebefall	5
2.6 Regelung für den Umgang mit Medikamenten in der Betreuung	5
2.7 Fernbleiben eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen	6
2.8 Versicherungsschutz.....	6
2.9 Sachschäden	7
2.10 Aufsichtspflicht	7
2.11 Ausschluss von der Ferienbetreuung.....	7
3. Anmeldung zur Ferienbetreuung.....	8
3.1 Anmeldefrist.....	8
3.2 Auskunftspflicht.....	8
3.3 Platzvergabe	8
3.4 Mindestteilnehmerzahl	8
3.5 Kosten und Bezahlung.....	9
Anlage	10
Anlage I - Belehrung des Robert-Koch-Institutes gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	
Anlage II - Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Kopfläuse	

1. Grundlegende Voraussetzungen für die Nutzung des Angebots der Ferienbetreuung an der Hochschule Trier

1.1 Hochschulzugehörigkeit

Das Angebot der Ferienbetreuung an der Hochschule Trier steht ausschließlich Studierenden, Mitarbeitenden oder Professorinnen und Professoren der Hochschule Trier zur Verfügung.

1.2 Betreuungsalter

Um an der Ferienbetreuung teilnehmen zu können, dürfen Kinder das folgend angegebene Betreuungsalter zum Zeitpunkt der Ferienbetreuung nicht unter- oder überschreiten:

- *Standort Trier*
Das Angebot der Ferienbetreuung am Standort Trier richtet sich an Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren.
- *Standort Birkenfeld*
Das Angebot der Ferienbetreuung am Standort Birkenfeld richtet sich an Kinder im Alter von 9 Wochen bis 12 Jahren.

1.3 Eingewöhnung

Bei Kinder unter 3 Jahren ist zum Wohle des Kindes eine Eingewöhnung unumgänglich. Hierzu besuchen die Erziehungsberechtigten vor der Ferienbetreuung zusammen mit ihrem Kind einige Male die Kinderbetreuung.

Entsprechende Termine können mit der Leitung der Kinderbetreuung vereinbart werden.

1.4 Hygieneutensilien

Kindern, die noch Windeln benötigen, ist eine Tasche mit Wickelzubehör mitzugeben. Fläschchen oder spezielle Trinkbehälter sind ebenfalls selbst mitzubringen.

1.5 Kleidung

Die Kinder tragen beim Besuch der Ferienbetreuung dem Wetter angepasste Kleidung und solides Schuhwerk, und sind ggf. mit einem geeigneten Sonnenschutz ausgestattet.

Darüber hinaus sollten die Kinder zum Besuch der Ferienbetreuung Hausschuhe/Rutschsocken und einen kompletten Satz Ersatzkleidung, in einer mit dem Namen des Kindes versehenen Tasche, mitbringen.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen der Ferienbetreuung

2.1 Betreuungszeiten & Betreuungsort

Die Ferienbetreuung findet unter folgenden zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten statt:

- *Standort Trier*
Die Ferienbetreuung am Standort Trier findet an den im Programm angegebenen Tagen jeweils von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
Angaben zu den Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfindet, sind dem Programm zu entnehmen.
- *Standort Birkenfeld*
Die Ferienbetreuung am Standort Birkenfeld findet an den im Programm angegebenen Tagen jeweils von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuung im Kommunikationsgebäude am Umwelt-Campus Birkenfeld statt.

Im Rahmen der Ferienbetreuung finden zum Teil auch Aktivitäten außerhalb der jeweiligen Räumlichkeiten statt. Diese können Waldbesuche, Spaziergänge und Angebote in freier Natur beinhalten. Darüber hinaus ist möglich, dass die Kinder im Rahmen von Ausflügen unter Aufsicht durch das Betreuungspersonal an Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Busunternehmen teilnehmen.

2.2 Verpflegung

Die Kinder können ein Frühstück und einen Snack für den Nachmittag von Zuhause mitbringen.

Sofern im Programm nicht anders vermerkt, werden den Kindern während der Ferienbetreuung ein Mittagessen in der Mensa sowie ganztägig Mineralwasser und frisches Obst angeboten.

Im Rahmen der Ferienbetreuung finden zum Teil auch Aktivitäten statt, bei denen die Kinder Nahrungsmittel verzehren, die unter Aufsicht und Anleitung durch das Betreuungspersonal von den Kindern selbst hergestellt wurden.

2.3 Umgang mit erkrankten Kindern

2.3.1 Meldepflichtige Erkrankungen

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Bundesseuchenschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes oder einer anderen Person aus der Wohngemeinschaft des Kindes unverzüglich der Leitung der Ferienbetreuung zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurückzuhalten (s. Anlage I). Das Kind darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder an der Ferienbetreuung teilnehmen.

2.3.2 Nichtmeldepflichtige Erkrankungen

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), ist das Kind von der Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen bis die Ansteckung anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

2.3.3 Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit

Tritt bei einem Kind während der Betreuung der Verdacht einer Erkrankung auf, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss umgehend aus der Ferienbetreuung abgeholt werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung aufgrund von Krankheit obliegt dem Betreuungspersonal vor Ort in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuung.

2.4 Kopflausbefall

Wird bei einem Kind ein Läusebefall festgestellt, darf es die Ferienbetreuung nicht besuchen, bis die Behandlung mit einem für die Tilgung von Kopflausbefall zugelassenem Arzneimittel oder Medizinprodukt durchgeführt wurde (s. Anlage II).

Bei einem Läusebefall ist die Leitung der Ferienbetreuung umgehend zu informieren.

2.5 Informationsgabe bei übertragbaren Krankheiten und Läusebefall

Treten in der Ferienbetreuung übertragbare Krankheiten oder ein Läusebefall auf, werden die Erziehungsberechtigten umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

2.6 Regelung für den Umgang mit Medikamenten in der Betreuung

Das Betreuungspersonal darf auf keinen Fall Medikamente verabreichen.

Muss ein Kind Medikamente nehmen, so kann dies in Eigenverantwortung des Kindes auch im

Rahmen der Betreuung geschehen. Die Erziehungsberechtigten sollten ihren Kindern jedoch nur die benötigte Tagesdosis mitgeben, die bis zum Gebrauch vom jeweiligen Kind zu verwahren ist.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Betreuungspersonal im Vorfeld über eine Medikamenteneinnahme zu unterrichten.

Ausgenommen hiervon ist die Medikamentengabe bei bekannten Notfallsituationen (z.B. bei Allergien, Diabetes) aufgrund schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten und schriftlicher Verordnung/Anweisung des behandelnden Arztes, welche bei Anmeldung des Kindes vorgelegt werden muss.

Wird diese schriftliche Anweisung/Erlaubnis sowie ärztliche Bestätigung nicht vorgelegt, muss die Betreuung des Kindes abgelehnt werden.

Es hat in diesen Fällen vor Betreuungsbeginn zudem eine ausführliche und schriftlich dokumentierte Einweisung des Betreuungspersonals in die im Notfall zu ergreifenden Ersthilfemaßnahmen zu erfolgen.

2.7 Fernbleiben eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen

Falls ein Kind aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen an einem oder mehreren Tagen nicht wie vereinbart zur Ferienbetreuung kommen kann, teilen die Erziehungsberechtigten dies dem Betreuungspersonal vor Ort oder der Leitung der Kinderbetreuung spätestens einen Tag im Voraus, in Krankheitsfällen spätestens bis 9.30 Uhr, telefonisch oder per E-Mail mit.

2.8 Versicherungsschutz

Alle zur Ferienbetreuung angemeldeten Kinder sind während der Betreuungszeit sowie für die Wege zur und von der Ferienbetreuung durch die gesetzliche Unfallversicherung gegen Personenschäden versichert. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spielbetriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Ferienbetreuung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde erfolgen. Aus diesem Grunde sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Ferienbetreuung der Leitung der Kinderbetreuung unverzüglich mitzuteilen, damit diese evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann.

2.9 Sachschäden

Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Kleidung oder mitgebrachten Gegenständen, insbesondere an mitgebrachtem Spielzeug, wird ausgeschlossen.

2.10 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Ferienbetreuung obliegt allein den Erziehungsberechtigten.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Ferienbetreuung beginnt mit der Empfangnahme des Kindes durch das Betreuungspersonal und sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern – mit der Entlassung des Kindes aus der Ferienbetreuung.

Soll ein Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder darf es alleine nach Hause gehen, ist dies im Vorfeld den Mitarbeitenden der Ferienbetreuung mitzuteilen.

Entzieht sich ein Kind der Aufsicht des Betreuungspersonals, werden die Erziehungsberechtigten umgehend telefonisch informiert.

2.11 Ausschluss von der Ferienbetreuung

Kinder können mit sofortiger Wirkung für begrenzte Zeit oder gänzlich von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn sie den Anweisungen und Aufforderungen des Betreuungspersonals und den in der Betreuung geltenden Regeln nicht Folge leisten. Grundregel hierbei ist, dass weder Menschen noch Gegenstände verletzt oder beschädigt werden dürfen – hierzu zählen sowohl körperliche Handlungen als auch verbale Äußerungen.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung obliegt dem Betreuungspersonal vor Ort in Absprache mit der Leitung der Kinderbetreuung.

3. Anmeldung zur Ferienbetreuung

Die Anmeldung erfolgt über das auf der Internetseite des Gleichstellungsbüros bereitgestellte Anmeldeformular (www.hochschule-trier.de/go/ferienbetreuung).

3.1 Anmeldefrist

Bei der Anmeldung ist die angegebene Anmeldefrist zu beachten – verspätete Anmeldungen können aus versicherungstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

3.2 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich im Rahmen der Anmeldung, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte über ihre eigene und die Person des Kindes zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere

- die Angabe von Kontaktdaten, unter der die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen zu benennende Person während der Zeit des Besuches des Kindes in der Betreuung erreichbar ist, und
- Angaben zu Besonderheiten des Gesundheitszustandes des Kindes, die für seine Betreuung von Bedeutung sein könnten (z. B. Diätvorschriften, Allergien etc.).

Werden von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung wesentlich falsche Angaben gemacht, kann dies den Ausschluss des Kindes von der Ferienbetreuung zur Folge haben. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung obliegt in diesem Fall der Leitung der Kinderbetreuung.

3.3 Platzvergabe

Für fristgerechte Anmeldungen werden die Plätze nach Verfügbarkeit vergeben. Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Platz.

Nach Zahlungseingang des Unkostenbeitrages (s. Punkt 3.5) erhalten die Erziehungsberechtigten eine Anmeldebestätigung. Die Teilnahme ist erst nach Erhalt dieser Bestätigung zugesichert.

3.4 Mindestteilnehmerzahl

Wenn für mehr als zwei Tage einer Betreuungswoche die Mindestanzahl von fünf Anmeldungen nicht erreicht wird, findet die Ferienbetreuung in der entsprechenden Woche

nicht statt. In diesem Fall werden gezahlte Gelder für die entsprechenden Tage vollständig zurückerstattet.

3.5 Kosten und Bezahlung

Für die Ferienbetreuung bezahlen die Erziehungsberechtigten einen von der geplanten Tagesaktivität unabhängigen Pauschalbetrag in Höhe von 4,50€ pro Tag und Kind.

Der Betrag für den gesamten Anmeldezeitraum ist bis zum Anmeldeschluss auf folgendes Konto zu überweisen, eine Barzahlung vor Ort ist nicht möglich:

Kontoinhaber:	Campus Company GmbH
IBAN:	DE 09 5606 1472 0007 6022 15
BIC:	GENODED1KHK
Kreditinstitut:	Volksbank Hunsrueck Nahe eG
Verwendungszweck:	<i>Der anzugebende Verwendungszweck ist dem Programm zu entnehmen.</i>

Bei Abmeldung eines Kindes nach Anmeldeschluss, bei Abbruch, im Krankheitsfall oder bei Ausschluss von der Ferienbetreuung können keine Beiträge zurückerstattet werden.

Anlage

- Anlage I - Belehrung des Robert-Koch-Institutes gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Anlage II - Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Kopfläuse

Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFESTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---



kopfläuse ...

... was tun?



Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

Impressum

Herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit.

Alle Rechte vorbehalten.

Projektleitung BZgA: Ursula Münstermann

Text: Daniela Böhmler, Köln

Gestaltung: www.medienwerkstatt-ecc.de

Druck: Kunst- und Werbedruck, Bad Oeynhausen

Auflage: 14.433, 2.09.18

Fotonachweis:

Titel © Stockbyte, S. 5 © imagesource, S. 6 © iStockphoto, S. 8 © fotolia, jerome signoret, S. 9 © fotolia, Hallgerd, S. 12 © fotolia, Michal Miasko, S. 13 © Photodisc, S. 14 © BananaStock, S. 16 © PhotoAlto, S. 19 © brandXpictures, Andersen Ross,
Mit freundlicher Genehmigung:
S. 7 © Gesundheitsamt Bremen,
S. 8, 10, 11 © www.pediculosis-gesellschaft.de

Stand: Oktober 2014

Bestelladresse



BZgA, 50819 Köln oder per
E-Mail: order@bzga.de

Bestell-Nr.: 60020000

Die Broschüre wird von der BZgA kostenlos abgegeben. Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die Empfängerin/den Empfänger oder Dritte bestimmt.

Der Text wird vom Herausgeber laufend aktualisiert.

Inhalt

Ein Wort zu Beginn	4
Wie bekommt man Kopfläuse?	5
Woran erkennt man, dass man Kopfläuse hat?	6
Wie wird man die Kopfläuse wieder los?	9
Was ist sonst noch zu tun?	12
Welche Reinigungsmaßnahmen sind nötig?	13
Wie wirken Läusemittel? Können sie meinem Kind schaden?	14
Helfen auch Hausmittel gegen Kopfläuse?	17
Wie lange besteht Übertragungsgefahr und wann darf mein Kind wieder in die Schule oder Kindertagesstätte gehen?	17
Kann man sich vor Kopfläusen schützen?	19
Läusealarm: Wie Sie die Läuse schnell wieder loswerden – Das Wichtigste auf einen Blick ...	20
Behandlungsschema für den erfolgreichen Kampf gegen Kopfläuse	22



Ein Wort zu Beginn

Seit jeher sind Kopfläuse in Europa heimisch. Sie übertragen bei uns keine Krankheiten, verbreiten sich aber sehr leicht weiter.

Daran haben auch die heute so hohen hygienischen Standards nichts geändert, denn Kopfläuse zu bekommen, ist keine Sache der persönlichen Sauberkeit. Auch auf einem bestens gepflegten Kopf können sich Läuse wohl fühlen und vermehren – sie sollen sogar frisch gewaschenes Haar bevorzugen.

Jeder kann also Kopfläuse bekommen und keiner muss sich dafür schämen. Wichtig ist jedoch, dass man die lästigen Blutsauger möglichst schnell wieder loswird und ihre weitere Verbreitung verhindert.



Wie bekommt man Kopfläuse?

Springen oder fliegen können Kopfläuse zwar nicht, aber sie sind flinke Krabbler. Da kann es leicht passieren, dass die ungebeten Gäste beim vertrauten Umgang in der Familie oder unter Freunden, beim Schmusen, Kuscheln und Köpfezusammenstecken von einem Kopf zum nächsten wandern. In der Auswahl des Haarschopfes sind sie dabei nicht wählerisch – jeder Kopf ist als neue Nahrungsquelle willkommen.



Bei jedem Menschen können sich Kopfläuse niederlassen – trotz bester Körperpflege und täglicher Haarwäsche!



Der direkte Übertragungsweg von Kopf zu Kopf ist bei weitem der häufigste – eine Übertragung über Gegenstände kommt nur äußerst selten vor und kann nur über Gegenstände stattfinden, die innerhalb kurzer Zeit gemeinsam benutzt werden. Das liegt daran, dass die Kopflaus relativ schnell austrocknet, wenn sie nicht mehrmals täglich eine kleine Blutmahlzeit aus der Kopfhaut saugen kann. Ohne Nahrung ist sie nach spätestens 55 Stunden abgestorben. Deshalb würde eine Kopflaus auch niemals von sich aus ihre Nahrungsquelle – den Kopf – verlassen.

Eine Übertragung über Kopflauseier, die sich auf Gegenständen befinden, ist noch viel unwahrscheinlicher. Denn außerhalb des Kopfes fehlt dem Ei die nötige Brutwärme und Feuchte, um sich weiterzuentwickeln.

Übrigens: Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Woran erkennt man, dass man Kopfläuse hat?

Spätestens, wenn die Kopfhaut stark juckt, sollte nachgeschaut werden, ob die kleinen Blutsauger Sie als neues Opfer auserkoren haben. Aber auch wenn sich noch nichts bemerkbar macht: Sobald Ihnen ein Kopflausbefall in Ihrem näheren Umfeld, der Schule oder der Kindertagesstätte Ihres Kindes bekannt wird, sollten Sie unbedingt die Köpfe aller Familienmitglieder genau kontrollieren.

Warum juckt bei Läusebefall oft der Kopf?

Dass der Kopf bei Läusebefall oft so heftig juckt, liegt daran, dass die Laus bei jeder Blutmahlzeit eine winzige Menge Speichel in die Kopfhaut spritzt. Da man nun unwillkürlich anfängt zu kratzen, entstehen kleine Hautwunden, die sich entzünden können. Dies kann zu bakteriellen Hautinfektionen und in schweren Fällen sogar zu Schwellungen der Lymphknoten führen. In diesem Fall ist ein Besuch in der Arztpraxis fällig.



Zur Untersuchung des Kopfes tragen Sie am besten ins nasse Haar eine handelsübliche Pflegespülung auf (nicht auswaschen!) und kämmen das Haar mit einem Läusekamm ausgehend vom Haaransatz sorgfältig Strähne für Strähne bis zu den Haarspitzen durch. Die Pflegespülung erleichtert das Durchkämmen mit dem feinen Kamm und hindert gleichzeitig die Läuse am Weglaufen.

Streichen Sie den Kamm zwischendurch auf einem Küchenpapier aus. Bei Befall finden sich darauf Kopfläuse und/oder ihre etwas kleineren Larven (also die noch nicht ausgewachsenen Läuse).



Was ist ein Läusekamm?

Sogenannte Läusekämme sind spezielle Kämmen, deren Zinken nicht mehr als 0,2 mm voneinander entfernt sind. Deshalb eignen sie sich sehr gut, um Läuse und Larven zu erfassen. Einen Läusekamm bekommen Sie in der Apotheke oder im Sanitäts-haus.

Die sechsbeinigen Kopfläuse sind höchstens 3 mm groß und normal von grauer Farbe; wenn sie gerade Blut gesaugt haben, bekommen sie einen rötlichen Farbton. Sie sind mit bloßem Auge gut erkennbar. Larven sind etwas kleiner – um sie zu entdecken, kann eine Lupe hilfreich sein.

Wenn sich nur wenige Läuse auf dem Kopf befinden, kann es passieren, dass sie bei der Kontrolluntersuchung entweichen und nicht entdeckt werden. Fast immer findet man bei Kopflausbefall hingegen Läuseeier auf dem Kopf. Die 0,8 mm kleinen tropfenförmigen Gebilde kleben fest an den Haaren und lassen sich weder ausschütteln noch auswaschen. Bei der Untersuchung des Kopfes können sowohl die bräunlich-gräulichen Eier gefunden werden, aus denen noch Larven schlüpfen können, als auch die weißlich schimmernden leeren Eihüllen (Nissen).

Wenn auf dem Kopf lebende Läuse, Larven oder Läuseeier gefunden werden, die weniger als ein Zentimeter von der Kopfhaut entfernt am Haar kleben, weist dies eindeutig auf einen Kopflausbefall hin. Weißliche Nissen (Eihüllen), die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt gefunden werden, sind in der Regel leer und es geht keine Übertragungsgefahr mehr von ihnen aus.

Leere Eihüllen können unter Umständen noch lange nach einem erfolgreich bekämpften Kopflausbefall an den Haaren haften, weil sie sich relativ schwer entfernen lassen (zur Entfernung der Nissen siehe S. 11 unten).

Der Lebenslauf der Laus ...

... verläuft über verschiedene Stadien vom Ei über die Larve bis zur erwachsenen, geschlechtsreifen Laus. Die Eier (A) werden von den Läuseweibchen in der Nähe der Kopfhaut wasserunlöslich ans Haar geklebt. 8 bis 10 Tage nach der Eiablage schlüpfen aus den Eiern Larven (B). Diese entwickeln sich innerhalb von 9 bis 11 Tagen zu erwachsenen, geschlechtsreifen Läusen (C) – der Kreislauf beginnt von Neuem.



Größenvergleich Streichholz/1 Cent Münze

Vom Ei bis zur ersten Eiablage des Weibchens dauert es etwa 17 bis 22 Tage. Befruchtete Läuseweibchen legen täglich mehrere Eier (insgesamt während ihres etwa vierwöchigen Lebens ca. 90 bis 140). Die Behandlung des Kopflausbefalls muss genau auf den Lebenslauf der Laus abgestimmt sein, um Erfolg zu haben. Deshalb ist es so wichtig, bei den folgenden Behandlungshinweisen die Zeitangaben genau zu beachten.

Wie wird man die Kopfläuse wieder los?

Die optimale Behandlung besteht nach heutiger Auffassung in einer Kombination aus der Anwendung eines zugelassenen Läusemittels und dem sorgfältigen Auskämmen mit Haarpflegespülung und einem Läusekamm. Wenn Sie beide Methoden gemeinsam anwenden, können Sie davon ausgehen, dass Sie die Läuse mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit loswerden.



1. Behandlung mit einem zugelassenen Läusemittel

Mit der ärztlichen Verordnung oder auch ohne Rezept können Sie Mittel zur Läusebehandlung in Ihrer Apotheke bekommen. Wenn Ihr Kind jünger als 12 Jahre ist und Sie über ein Rezept eines Kinderarztes oder einer Kinderärztin verfügen, übernehmen die Krankenkassen für die meisten zugelassenen Läusemittel die Kosten. Die Behandlung kann dann zu Hause erfolgen.

Zur Behandlung von Kopflausbefall steht mittlerweile eine recht große Auswahl äußerlich anzuwendender Mittel zur Verfügung, die auf unterschiedlichen Wirkstoffen und Wirkungsweisen beruhen (siehe auch S. 14 f.). Lassen Sie sich bei der Auswahl eines geeigneten Mittels am besten in Ihrer Apotheke beraten und besprechen Sie dort auch direkt, was bei der Anwendung des Mittels zu beachten ist.

Für welches Läusemittel Sie sich auch entscheiden: Gehen Sie im Hinblick auf die angegebene Menge, Verteilung und Einwirkzeit des Präparats immer streng nach der Gebrauchsanweisung vor, da sonst der Erfolg der Behandlung gefährdet ist.

Mit der einmaligen Behandlung ist es jedoch nicht getan. Am **Tag 8, 9 oder 10** nach der Erstbehandlung (= Tag 1) muss unbedingt eine **Wiederholungsbehandlung** mit Läusemittel durchgeführt werden. Dies gilt für **alle** Läusemittel – auch wenn es in der Gebrauchsanweisung vereinzelte anders angegeben ist.

Die **Wiederholungsbehandlung ist unbedingt notwendig**, weil die meisten zugelassenen Läusemittel zwar sehr gut gegen erwachsene Läuse und Läuselarven wirken, aber leider nicht oder nur eingeschränkt gegen die Läuseeier. Deshalb können an den Tagen nach der Erstbehandlung mit Läusemittel noch Larven nachschlüpfen. Bei der zweiten Behandlung werden die Larven vernichtet, die seit der ersten Kopfwäsche geschlüpft sind.

Achtung! Anwendungsfehler können den Erfolg der Behandlung stark beeinträchtigen!

Zum Beispiel:

- zu kurze Einwirkzeiten
- zu sparsames Ausbringen des Mittels
(Das gesamte Haar sollte mit dem Läusemittel bedeckt sein!)
- eine ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- eine zu starke Verdünnung des Mittels auf triefnassem Haar
- das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung
- eine zu frühe oder zu späte Wiederholungsbehandlung



Auskämmergebnis

2. Nasses Auskämmen mit Pflegespülung und Läusekamm

Zusätzlich zur Behandlung mit Läusemittel sollte das Haar alle vier Tage (an den Tagen 1, 5, 9 und 13) nass ausgekämmt werden, um eventuell nachgeschlüpfte Larven zu entfernen. Tragen Sie hierzu eine handelsübliche Haarpflege-

spülung auf und kämmen Sie das Haar sorgfältig Strähne für Strähne mit einem Läusekamm vom Ansatz bis in die Haarspitzen aus. Streichen Sie den Kamm nach jedem Durchkämmen auf einem Küchenpapier aus. Wenn Sie darauf Larven oder Läuse finden, kämmen Sie dieselbe Strähne noch einmal aus.

Tipp: Auf Seite 22/23 dieser Broschüre finden Sie die notwendigen Behandlungsschritte noch einmal in Tabellenform zum Ankreuzen. Das erleichtert Ihnen die erfolgreiche Behandlung!

Personen, die keine Läusemittel anwenden sollten, wie z.B. Schwangere, Stillende oder Menschen mit bestimmten Allergien (z.B. Chrysanthemenallergie), können das nasse Auskämmen mit Pflegespülung und einem Läusekamm auch als alleinige Behandlungsmethode anwenden. Die Wirksamkeit des reinen Auskämmens ohne die Anwendung von Läusemittel ist jedoch deutlich niedriger als bei der kombinierten Methode. Bedenken Sie, dass die Läuse, Larven und Eier durch das Auftragen der Pflegespülung nicht abgetötet werden, sondern nur das Auskämmen erleichtert wird. Das reine Auskämmen kann nur dann erfolgreich sein, wenn es äußerst sorgfältig und wie hier beschrieben durchgeführt wird.



Wie wird man die Nissen wieder los?

Auch nach erfolgreicher Behandlung finden sich oft noch leere Nissen auf dem Kopf, da diese sehr fest am Haar kleben. Keine Angst – von ihnen geht keine Übertragungsgefahr mehr aus. Aber natürlich möchte man sie trotzdem gerne loswerden. Wenn selbst das Heraus kämmen mit dem einzigen Läusekamm nicht klappt, hilft nur, die Nissen mit den Fingernägeln einzeln herauszuziehen – hier und da muss vielleicht sogar auch ein einzelnes Haar abgeschnitten werden.

Was ist sonst noch zu tun?

Wenn Sie auf dem Kopf eines Familienmitglieds Läuse, Larven oder entwicklungsfähige Eier gefunden haben, sollten Sie gleich auch alle anderen Familienmitglieder sorgfältig untersuchen. Denn möglicherweise haben sich die Kopfläuse innerhalb der Familie auch auf anderen Köpfen bereits häuslich niedergelassen.

Werden Kopfläuse entdeckt, sind meist schon mehrere Kinder eines Freundeskreises, einer Kita-Gruppe oder einer Schulklassse betroffen. Deshalb kann man sich als Einzelner noch so sorgfältig um die Beseitigung der Blutsauger bemühen – wenn die Gruppe nicht gemeinsam gegen die Kopfläuse vorgeht, können alle Bemühungen umsonst bleiben.



Deshalb: Rufen Sie die Freundinnen und Freunde Ihres Kindes an und informieren Sie Ihr persönliches Umfeld sowie die Leitung von Schule oder Kindertagesstätte, wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse feststellen. Die Leitung von Schule oder Kita benachrichtigt dann das Gesundheitsamt, welches in Fragen des Kopflausbefalls informiert, berät und sich darum bemüht, eine gute und effektive Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung zu gewährleisten. Schamhaftes Verschweigen begünstigt die Ausbreitung von Kopfläusen, kann zu einem Teufelskreis der Neuinfektion führen und schadet damit allen!

Welche Reinigungsmaßnahmen sind nötig?

Dass Kopfläuse über Gegenstände übertragen werden, ist zwar äußerst unwahrscheinlich, aber hundertprozentig ausschließen lässt es sich nicht. Wandert z.B. die Mütze eines befallenen Kindes von Kinderkopf zu Kinderkopf, dann kann es passieren, dass auch einmal unfreiwillig eine Laus mit auf Wanderschaft geht.



Doch so etwas passiert sehr selten. Deshalb sind Wäschewaschen und Putzen immer zweitrangig gegenüber der raschen und sorgfältigen Behandlung des betroffenen Kindes sowie der Untersuchung der Köpfe aller anderen Familienmitglieder. Erst wenn das erledigt ist, können Sie :

- Käämme und Haarbürsten in heißer Seifenlösung gründlich reinigen (z.B. mit einer Handwaschbürste oder einer alten Zahnbürste) – am besten ist es, wenn jedes Familienmitglied erst mal seine eigene Bürste bekommt,
- Handtuch, Leib- und Bettwäsche sowie den Schlafanzug der Person, die vom Kopflausbefall betroffen ist, wechseln,

- Mützen, Schals, Decken, Kopfkissen, Kuscheltiere und weitere Gegenstände, die mit dem Kopfhaar des Betroffenen in Berührung gekommen sind, für drei Tage in einer verschlossenen Plastiktüte aufbewahren – länger überleben Kopfläuse ohne Blutmahlzeit nicht.

Größere Reinigungsaktionen in der Wohnung, wie etwa das Desinfizieren von Polstermöbeln oder die Behandlung von Teppichen mit Insektiziden, sind absolut unnötig. Sie kosten nur Zeit und Energie und sind – da es sich um Gifte handelt – eher schädlich.



Wie wirken Läusemittel? Können Sie meinem Kind schaden?

Um den Kopflausbefall zu beseitigen, werden äußerlich anzuwendende Arzneimittel oder Medizinprodukte empfohlen, die auf unterschiedlichen Wirkstoffen und Wirkungsweisen beruhen.

Schon seit vielen Jahren werden zur Bekämpfung von Kopflausbefall Mittel angewandt, die auf das Nervensystem der Läuse einwirken. Sie enthalten Stoffe auf chemischer oder pflanzlicher Basis (Extrakt aus der Chrysanthemenblüte), welche bei den Läusen zu Lähmungen und schließlich zum Tod führen. In Deutschland sind aus dieser Gruppe Mittel zugelassen, die die Wirkstoffe Pyrethrum, Allethrin oder Permethrin enthalten.

Daneben gibt es heute eine Reihe von sogenannten Medizinprodukten gegen Kopflausbefall. Die genaue Wirkungsweise dieser Mittel ist zwar noch nicht endgültig erforscht, man nimmt aber an, dass die enthaltenen Substanzen (Öle) die Läuse töten, indem sie deren Atmungsöffnungen verkleben. Aus dieser Gruppe sind in Deutschland verschiedene Mittel zugelassen, die auf der Basis von Dimeticon (einem dünnflüssigen Silikonöl) oder anderen Ölen wirken.

Bei allen vom Umweltbundesamt zugelassenen Mitteln gegen Kopfläuse (in der Apotheke nachfragen!) können Sie sicher sein, dass sie gründlich auf ihre Wirksamkeit und speziell auf ihre Verträglichkeit und Unschädlichkeit hin untersucht wurden. Bei vorschriftsmäßiger Anwendung fügen diese Arzneimittel und Medizinprodukte Menschen im Normalfall keinen Schaden zu und können auch bei Kindern angewandt werden. Dennoch sollten Sie bei **Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter** vor der Behandlung ärztlichen Rat einholen, denn nicht alle Präparate sind für diese Altersgruppe geeignet. Ihre Ärztin oder Ihr Arzt kann Ihnen ein geeignetes Mittel empfehlen und verschreiben.

In Einzelfällen können die Substanzen bei besonderer Empfindlichkeit allergische Reaktionen oder Reizerscheinungen hervorrufen. Sollte Ihr Kind unter einer Erkrankung der Kopfhaut, dem seltenen **MCS-Syndrom** (mehrfache Überempfindlichkeit gegen chemische Substanzen) oder einer **Chrysanthemenallergie** leiden, sollten Sie sich ärztlich oder in der Apotheke beraten lassen oder ausschließlich die Methode des „nassen Auskämmens“ mit Pflegespülung und einem Läusekamm anwenden (siehe **S. 10 f.**).

Während der **Schwangerschaft und Stillzeit** dürfen einige Präparate nicht verwendet werden. Bitte wenden Sie auch in diesem Fall ausschließlich die Methode des „nassen Auskämmens“ an oder holen Sie ärztlichen Rat ein.



Bitte beachten Sie außerdem: Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) warnt vor der **leichten Entflammbarkeit** einiger Kopflausmittel und der damit verbundenen Verbrennungsgefahr. Deshalb sollte man sich nach Auftragen des Mittels nicht in der Nähe von offenen Flammen (z.B. Kerzen, brennende Zigaretten) oder starken Wärmequellen (z.B. heißer Haartrockner) aufhalten.

Auf mögliche Gefahren und Risiken bei der Anwendung von Kopflausmitteln wird in der Regel in der Gebrauchsanweisung hingewiesen, die deshalb sorgfältig gelesen werden sollte. Zum sicheren Umgang mit Präparaten zur Bekämpfung von Kopflausbefall können Sie sich außerdem in der Apotheke beraten lassen.

Helfen auch Hausmittel gegen Kopfläuse?

Grundsätzlich gilt: Die Behandlung von Kopfläusen mit den unterschiedlichsten Hausmitteln (z.B. Hausmittelölen o.Ä.) führt trotz gelegentlicher Erfolge nicht zuverlässig dazu, dass man die Kopfläuse loswird.

Hin und wieder wird auch empfohlen, die Läuse mit Heißluft, z.B. mittels eines Föhns, abzutöten. Diese Maßnahme ist unzuverlässig und kann aufgrund zu großer Hitze zu Kopfhautschäden führen. Spezielle „Läuseföhns“, die vereinzelt angeboten werden, sind noch nicht ausreichend getestet, um zuverlässige Aussagen über ihre Wirksamkeit machen zu können. Auch ein Saunaaufenthalt ist zur Abtötung der Läuse ungeeignet.

Die Haare extrem zu kürzen oder gar eine Glatze zu schneiden, ist nicht nötig und gerade für Kinder aus verständlichen Gründen eher belastend. Wie in dieser Broschüre dargestellt, gibt es andere Möglichkeiten, des Problems Herr zu werden, ohne die Betroffenen einer solchen „Radikalkur“ zu unterziehen.

Hausmittel zur Bekämpfung von Kopfläusen sind unzuverlässig. Sie bringen selten den gewünschten Erfolg!

Wie lange besteht Übertragungsgefahr ?

... und wann darf mein Kind wieder in die Schule oder Kindertagesstätte gehen?

Von Kopfläusen befallene Kinder (und Erwachsene) sollten möglichst rasch behandelt werden. Vor der oben beschriebenen Behandlung (Seite 9 ff.) dürfen sie Kindertagesstätten oder Schulen nicht besuchen. Da sich Kopfläuse innerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen so schnell verbreiten, müssen die Eltern der Kinder, die die gleiche Gruppe oder Klasse besu-

chen, schnellstmöglich von dem Kopflausbefall informiert und dazu aufgefordert werden, die Köpfe ihrer Kinder sorgfältig zu untersuchen und der Einrichtung das Ergebnis mitzuteilen.

Betroffene dürfen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes erst wieder in die Einrichtung zurück, wenn eine Weiterverbreitung der Läuse durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die Frage, wann von einem Kind, bei dem Kopflausbefall festgestellt wurde, keine Übertragungsgefahr mehr ausgeht und es wieder in die Einrichtung zurück darf, führt jedoch in der Praxis gelegentlich zu Konflikten zwischen Eltern, der Einrichtungsleitung und sogar Kinderärztinnen und -ärzten. Das Robert Koch-Institut (RKI), das in Deutschland für Fragen des Infektionsschutzes zuständig ist und intensiv mit Expertinnen und Experten zusammenarbeitet, geht davon aus, dass nach der sachgerechten Behandlung mit einem geeigneten Mittel, möglichst in Kombination mit nassem Auskämmen (siehe Seite 9 ff.), mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Weiterverbreitung von Läusen zu befürchten ist. Wurde Ihr Kind sorgfältig behandelt, kann es also schon am nächsten Tag wieder die Kindertagesstätte oder die Schule besuchen.

Fehltag in Schule oder Kita sind nicht nötig, wenn Sie Ihr Kind sofort und sachgerecht behandeln!

Wichtig ist aber, dass die Zweitbehandlung mit Läusemittel nach acht Tagen nicht vergessen wird. Denn sonst besteht erneut Übertragungsgefahr, da in der Zwischenzeit Larven nachgeschlüpft sein können.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Bedingungen für eine Rückkehr in die Schule oder Kindertagesstätte örtlich unterschiedlich geregelt sein können. Die Gesundheitsämter entscheiden hier gemeinsam mit der Schul- oder Kita-Leitung in Abhängigkeit von der konkreten Situation und den örtlichen Gegebenheiten.



Übrigens ...

Was in Sachen Kopfläuse für Schulen und Kindertagesstätten gilt, hat nach §33 Infektionsschutzgesetz auch für andere Einrichtungen Gültigkeit, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, wie z.B. Heime, Kinderhorte, Ferienlager u.Ä.

Kann man sich vor Kopfläusen schützen?

Wirklich schützen kann man sich vor Kopflausbefall nicht – theoretisch kann es jederzeit jeden treffen, der näheren Kontakt zu anderen Menschen hat. Die beste „Vorbeugung“ ist eine regelmäßige Kontrolle von Haaren und Kopfhaut – auf diese Weise ist zumindest eine frühe Erkennung möglich, die das eigene Kind vor Komplikationen (einer Entzündung der Kopfhaut) und andere vor einer Übertragung schützt.

Läusealarm: Wie Sie die Läuse schnell wieder loswerden – Das Wichtigste auf einen Blick

1 Untersuchung/Diagnose

- Bei starkem Jucken der Kopfhaut oder Kopflausbefall im näheren Umfeld den Kopf genau untersuchen.
- Hierzu eine Haarpflegespülung auftragen und das Haar mit einem Läusekamm Strähne für Strähne vom Haaransatz bis in die Spitzen durchkämmen.
- Den Kamm nach jedem Durchkämmen auf einem Küchenpapier abwischen.
- Werden Läuse, Larven und/oder kopfhautnahe Eier gefunden, auch die übrigen Familienmitglieder kontrollieren und alle Betroffenen sofort behandeln.

2 Behandlung mit Läusemittel

- Bei Kopflausbefall den Kopf mit einem für die Tilgung von Kopflausbefall zugelassenen Arzneimittel oder Medizinprodukt behandeln, das Sie in Ihrer Apotheke bekommen. Packungsbeilage durchlesen und genau danach vorgehen.
- Die Behandlung in jedem Fall an **Tag 8, 9 oder 10** nach der Erstbehandlung (= Tag 1) wiederholen – auch bei anders lautenden Angaben in der Gebrauchsanweisung des Läusemittels.
- Vorsicht bei der Anwendung von Läusemitteln in der Schwangerschaft und Stillzeit, bei bestimmten Allergien und Überempfindlichkeiten sowie bei offenen Stellen auf der Kopfhaut. Ausschließlich nach der Methode des Auskämmens mit Pflegespülung und einem Läusekamm (siehe **Pkt. 3**) vorgehen oder ärztlichen Rat einholen.

- Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter nur nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt behandeln.

Auskämmen mit Pflegespülung und einem Läusekamm

- Direkt nach der Erstbehandlung mit Läusemittel das Haar sorgfältig Strähne für Strähne vom Ansatz bis in die Spitzen durchkämmen. Den Kamm auf einem Küchenpapier abstreifen.
- Nasses Auskämmen zwei Wochen lang alle vier Tage wiederholen (Tag 1, Tag 5, Tag 9, Tag 13).

Information und Kontrolle des Umfelds

- Bei Kopflausbefall sofort die Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung, die Ihr Kind besucht, sowie Ihr sonstiges näheres Umfeld benachrichtigen.
- Alle Personen, zu denen näherer Kontakt bestand (Familie, Kindergartengruppen, Schulklasse), sollten sorgfältig untersucht und ggf. behandelt werden.

Begleitmaßnahmen

- Textilien und Gebrauchsgegenstände, die mit Haupthaar in Berührung kommen (z.B. Käämme, Bürsten, Mützen, Schals), reinigen oder für drei Tage in verschlossenem Plastikbeutel aufbewahren.
- Kein Einsatz von Desinfektionsmitteln oder Insektiziden.

Behandlungsschema für den erfolgreichen Kampf gegen Kopfläuse

- Behandeln Sie den Kopflausbefall entsprechend dem Schema in nebenstehender Tabelle.
- Die blau eingefärbten Felder in der Tabelle zeigen Ihnen an, wann Sie welche Behandlungsschritte durchführen müssen.
- Tag 1 entspricht dem Tag der Entdeckung des Kopflausbefalls, an dem direkt die erste Behandlung erfolgen sollte.
- Kreuzen Sie nach erfolgter Behandlung jeweils das entsprechende Feld in der Tabelle an.
- Wenn alle blauen Felder angekreuzt sind, ist die Behandlung abgeschlossen.
- Kontrollieren Sie trotzdem noch einmal gründlich den Kopf. War der Befall sehr stark, ist es ratsam, mehrmals im Abstand einiger Tage nachzukontrollieren, um ganz sicher zu sein.

Bei Fragen wenden Sie sich am besten an eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder auch an Ihr örtliches Gesundheitsamt.

Über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Diskussionen und Neuerungen zum Thema „Kopfläuse“ können Sie sich im Internetportal der BZgA zur Kinder- und Jugendgesundheit informieren:
■ www.kindergesundheit-info.de

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf den Internetseiten des Robert Koch-Instituts:
■ www.rki.de

Tag	Datum	Behandlung mit zugelassenem Arzneimittel/ Medizinprodukt	Auskämmen mit Haarpflege- spülung und Läusekamm
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9 ¹			
10			
11			
12			
13 ²			

¹ Bitte beachten Sie: Die Zweitbehandlung kann auch an den Tagen 8 oder 10 stattfinden.

² Abschließende Kontrolle, zur zusätzlichen Sicherheit eventuell noch ein weiteres Auskämmen an Tag 17, besonders dann, wenn sehr viele Läuse auf dem Kopf waren.

Kopfläuse ... was tun in Kita oder Schule?
Für Fachkräfte und Leitungspersonal von Kitas, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen bietet die BZgA in ihrem Internetportal www.kindergesundheit-info.de Informationen und praktische Arbeitshilfen, um Kopfläuse so schnell wie möglich wieder aus der Einrichtung zu verbannen.

www.kindergesundheit-info.de

[kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de)

